

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 22. März 1994

62. Stück

-
205. Verordnung: Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung der Neuerlassung der Sozialversicherungsgesetze
206. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus gärtnerischen Betrieben
207. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft
208. Verordnung: Änderung der Rezeptpflichtverordnung
209. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 83 Kärntner Straße im Bereich der Gemeinden Kappel am Krappfeld, Mölbling und St. Georgen am Längsee
-

205. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung der Neuerlassung der Sozialversicherungsgesetze

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1993, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Einsetzung der Kommission

§ 1. Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird eine Kommission zur Vorbereitung der Neuerlassung der Sozialversicherungsgesetze (im folgenden Kommission genannt) eingesetzt.

Aufgabe

§ 2. (1) Die Kommission hat unter Beachtung

1. der Legistischen Richtlinien 1990,
2. der Verständlichkeit, Übersichtlichkeit und Systematik des Gesetzestextes und
3. der Verbesserung der Gesetzgebungstechnik

eine Grundlage für die Neuerlassung der Sozialversicherungsgesetze vorzubereiten.

(2) Die Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterausschüsse einsetzen und einschlägige Aufträge, insbesondere Gutachten, vergeben.

Zusammensetzung der Kommission

§ 3. (1) Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

1. ein anerkannter Experte/eine anerkannte Expertin für das öffentliche Recht und die Technik der Rechtssetzung,

2. vier Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen eines einschlägigen Rechtsfaches an einer österreichischen Universität,
3. je ein Richter/eine Richterin des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes,
4. je zwei Vertreter/Vertreterinnen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für Justiz,
5. ein Vertreter/eine Vertreterin der Volksanwaltschaft,
6. je ein Vertreter/eine Vertreterin der Bundesarbeitskammer, der Bundeswirtschaftskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung österreichischer Industrieller,
7. drei Vertreter/Vertreterinnen der Sozialversicherungsträger bzw. des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger,
8. ein Vertreter/eine Vertreterin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und
9. ein leitender Beamter/eine leitende Beamtin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(2) Ferner gehören der Kommission Vertreter/Vertreterinnen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an.

(3) Die Kommission kann dem Bundesminister für Arbeit und Soziales die Beiziehung weiterer Mitglieder vorschlagen.

Bestellung und Abberufung der Mitglieder

§ 4. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Mitglieder der Kommission zu bestellen und abzuberufen; soweit es sich um Mitglieder der

in § 3 Abs. 1 Z 3 bis 8 genannten Stellen handelt, erfolgt die Bestellung auf Vorschlag der in Betracht kommenden Stelle.

Vorsitz in der Kommission

§ 5. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Vorsitzenden-Stellvertreter/eine Vorsitzende-Stellvertreterin aus der Mitte der Kommission zu bestellen.

Präsidium

§ 6. (1) Die Arbeit der Kommission wird durch ein Präsidium koordiniert, dem als Mitglieder angehören:

1. der/die Vorsitzende,
2. der Vorsitzende-Stellvertreter/die Vorsitzende-Stellvertreterin,
3. ein leitender Beamter/eine leitende Beamtin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
4. ein Mitglied der Kommission.

(2) Das Präsidium hat die Sitzungen der Kommission vorzubereiten.

II. Geschäftsordnung

Einberufung der Sitzungen

§ 7. Der/Die Vorsitzende beruft die Kommission zu Sitzungen ein.

Unterausschüsse

§ 8. Die Kommission kann Unterausschüsse einsetzen. Als Unterausschuß gilt auch das Präsidium.

Leitung und Ablauf der Sitzungen

§ 9. (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung festzulegen.

(2) Die Kommission und ihre Unterausschüsse können Sachverständige beiziehen.

Niederschrift

§ 10. (1) Über die Ergebnisse der Beratungen in der Kommission ist ein Resümeeprotokoll zu erstellen. Darin sind gegebenenfalls auch die von der überwiegenden Meinung abweichenden Auffassungen anzuschließen. Mit der Protokollführung ist ein Bediensteter/eine Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu betrauen.

(2) Die Bürogeschäfte der Kommission sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu führen.

Kosten der Kommission

§ 11. Für die aus der Tätigkeit der Kommission bzw. der Unterausschüsse entstehenden Kosten hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufzukommen.

Hesoun

206. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus gärtnerischen Betrieben geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989, BGBl. Nr. 54/1990, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 477/1991 und 564/1992 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus gärtnerischen Betrieben wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet:

„§ 4. Die Verordnung ist bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1989 bis 1993 anzuwenden.“

Lacina

207. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989, BGBl. Nr. 100/1990, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 476/1991 und 565/1992 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft wird wie folgt geändert:

§ 7 lautet:

„§ 7. Die Verordnung ist bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1989 bis 1993 anzuwenden.“

Lacina

208. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, mit der die Rezeptpflichtverordnung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 363/1990, wird verordnet:

Die Rezeptpflichtverordnung, BGBl. Nr. 475/1973, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 96/1992, wird wie folgt geändert:

1. Die Liste der Anlage wird wie folgt ergänzt:

Adapalen und seine Salze	
Cabergolin	
Calcipotriol	
Desfluran	
Dexrazoxan und seine Salze	NR
Didanosin	NR
Diosmin	
Diprafenon und seine Salze	
Doxacurium chlorid	NR
Droxicam	
Eisenoxid, superparamagnetisch	
Finasterid	
Floxacin und seine Salze	NR
Fluvastatin und seine Salze	
Foscarnet und seine Salze	NR
Fotemustin	NR
Gabapentin und seine Salze	
Gadoteridol	
Iodixanol	
1-(4-Isopropylphenyl)-3-phenyl-1,3-propanolion	
Ketorolac und seine Salze	
Lomefloxacin und seine Salze	NR
3-(4-Methylbenzyliden)-campher	
Mirtazapin	NR
Mivacurium chlorid	
Molgramostim	NR
Paclitaxel	NR
Pergolid und seine Salze	
Pipecuronium bromid	NR
Piroxicam x Betadex	
Quinagolid und seine Salze	
Risperidon	
Sargramostim	NR
Spirapril und seine Salze	
Succimer und seine Salze	
Surfactant, pulmonal	
Tazobactam und seine Salze	NR
Ticlopidin und seine Salze	
Toremifen und seine Salze	NR
Trandolapril und seine Salze	
Tropisetron und seine Salze	
Venlafaxin und seine Salze	NR
Zolpidem und seine Salze	NR

2. In der Liste der Anlage werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

Bei „Cytosin, seine Substitutionsprodukte und beider Salze“ wird zusätzlich aufgenommen: „Zalcitabin NR“

Bei „Fermente R2“ wird zusätzlich aufgenommen: „Dornase alfa NR“

Bei „Fluorescein und seine Salze“ wird zusätzlich aufgenommen: „als Kontaktlinsenpflegemittel rezeptfrei“

Bei „Hormone und Stoffe mit Hormonwirkung“ wird zusätzlich aufgenommen: „Formestan NR“

Bei „1,3,5-Triazine“ wird zusätzlich aufgenommen: „Natrium dichlorisocyanuricum als Kontaktlinsenpflegemittel rezeptfrei“

Ausserwinkler

209. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 83 Kärntner Straße im Bereich der Gemeinden Kappel am Krappfeld, Mölbling und St. Georgen am Längsee

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 83 Kärntner Straße wird im Bereich der Gemeinden Kappel am Krappfeld, Mölbling und St. Georgen am Längsee wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 276,30 (entspricht Plan-km 275,46 der Verordnung BGBl. Nr. 455/1977), verläuft anfangs westlich des Bestandes, kreuzt nach dem Anschluß der L 94 Kappeler Landesstraße zweimal die bestehende Trasse und bindet bei km 279,06 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse einschließlich der Rampen der Anschlüsse „Dürnfeld“ und „L 94 Kappeler Landesstraße“ aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gemeinden Kappel am Krappfeld, Mölbling und St. Georgen am Längsee aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Gleichzeitig mit dieser Verordnung wird der Teil der Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. August 1977, BGBl. Nr. 455 von km 275,46 bis km 279,20 aufgehoben.

Schüssel